

Neue Satzung des ATV 1848 Hainichen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Gründung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Allgemeiner Turnverein 1848 Hainichen e.V.“
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Hainichen
3. Die Gründung des Vereins erfolgte 1848 zu Hainichen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 40109 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes für Jung und Alt im Turnen und in der Gymnastik.
Der ATV 1848 Hainichen will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit seiner Mitglieder dienen und bemüht sich, Erholung, Geselligkeit und Kommunikation zu pflegen sowie gesundheitsbewusstes Verhalten und Leistungsstreben zu fördern. Er verfolgt gemeinnützige Zwecke und zwar insbesondere dadurch, dass den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen kostenlos zur Verfügung steht.
2. Alle Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und haben beim Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt im Rahmen des § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
3. Bei Bedarf können die Satzungsämter im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Nr. 5 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen die Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Bei Bedarf ist der Vorstand ermächtigt, zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins hauptamtliche Beschäftigte anzustellen

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied:

- im Landessportbund Sachsen e.V.
- in entsprechenden Landesfachverbänden
- im zuständigen Kreissportbund

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Satzung des Vereins anzuerkennen.

2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. jenes Monats, in dem der Aufnahmeantrag erfolgt.

4. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen Mitgliedsausweis.

5. Die Satzung ist auf unserer Homepage unter www.atv.1848-hainichen.de einsehbar und über Download erhältlich.

§ 6 Mitglieder

Der Verein führt als Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Das sind Personen, die sich um das Ansehen des ATV 1848 Hainichen sowie um die Entwicklung des Sportes außerordentliche Verdienste erworben haben und auf Vorschlag des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 7 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge legt der Vorstand fest und sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie kann über die ordentlichen Beiträge hinaus auf Antrag des Vorstandes besondere Umlagen beschließen.

2. Der Mitgliedsbeitrag ist vierteljährlich zu entrichten. Es gilt das Lastschriftverfahren.

3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten sind in der Beitragsordnung geregelt und nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist nur zum 30. Juni oder 31. Dezember des laufenden Jahres zulässig. Die Austrittserklärung muss schriftlich und termingerecht beim Vorstand eingereicht werden.

3. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als vier Monate im Verzug ist, kann durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Außerdem kann ein Mitglied bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung von Vereinssatzung oder Vereinsbeschlüssen sowie bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

5. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Schiedsgericht. Dieses entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das frühere Mitglied bleibt für alle während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber haftbar. Sich im Besitz eines ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Vereinsvermögen ist zurückzugeben. Die dem Verein geschuldeten Beiträge sind beizutreiben.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Nutzungsordnungen und der gültigen Übungspläne zur Verfügung.

2. Sie wirken bei der Bildung der Organe des Vereins und seiner Abteilungen mit.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Geschäftsunfähige Mitglieder (§ 104 Nr.1 BGB) besitzen kein Stimmrecht, dieses wird von den gesetzlichen Vertretern ausgeübt.

Beschränkt geschäftsfähige Mitglieder (§ 106 BGB), die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besitzen in der Mitgliederversammlung ebenfalls noch kein Stimmrecht. Dies können auch hier die gesetzlichen Vertreter ausüben. Minderjährige Mitglieder, die nach den vorstehenden Regelungen stimmberechtigt sind, üben ihr Stimmrecht auf diese Weise höchstpersönlich aus. Stimmrechtsübertragungen sind ebenfalls unzulässig. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt. Das Einverständnis der gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen zur Stimmrechtsausübung gilt durch die Einwilligung in den Vereinsbeitritt als erteilt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu bezahlen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremden Übungs- und Wettkampfstätten einschließlich deren Einrichtungen sorgsam zu behandeln und für vorsätzlich oder grob fahrlässig angerichteten Schaden aufzukommen.
4. Die Mitgliedschaft gilt unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität, ohne Berücksichtigung der Nationalität.

§ 11 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. im Sport allgemein können Ehrungen erfolgen.
2. Über Ehrungen für Mitglieder beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Jugendforum

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer / innen
 - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereinssowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen.
3. Der Termin zur Versammlung wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Hainichen, durch Aushang in der Turnhalle, durch Veröffentlichung auf der Homepage mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben.

4. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Versammlung. Im Verhinderungsfall beider kann ein Versammlungsleiter gewählt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Vorstandswahlen werden als Blockwahl durchgeführt.
8. Anträge von Mitgliedern müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand zugegangen sein.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
11. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von 15 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Absätze 1, 3, 5 bis 7 entsprechend.

§ 14 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen:
 - aus dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden
 - dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/ der Hauptkassierer/in
 - dem/ der Schriftführer/in
 - drei weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer, Jugendwart usw.)
2. Vorstand im Sinne des **§ 26 BGB** sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Hauptkassierer und der Schriftführer.
3. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden als Alleinvertretungsberechtigte/n bzw. bei Verhinderung des Vorsitzenden zwei Vorstandsmitglieder nach **§ 26 BGB** gemeinsam.

§ 15 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für jeweils 4 Jahre.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand durch Beschluss ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. In der Mitgliederversammlung erfolgt dann die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes.

§ 16 Jugendforum

Das Jugendforum untersteht direkt dem Vereinsvorsitzenden. Es beschäftigt sich mit Fragen, die unmittelbar die Vereinsjugend betreffen. Der Vertreter des Jugendforums ist der Jugendwart hat Sitz und Stimmrecht im erweiterten Vorstand. Grundlage der Arbeit ist die gültige Jugendordnung des Vereins.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus den stimmberechtigten Mitgliedern drei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von vier Jahren. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung und der Belege sowie die Kassenführung rechnerisch prüfen und diese durch ihre Unterschrift bestätigen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer dem Vorstand berichten und – falls notwendig - die sofortige Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen.
4. Die Abschlussprüfung ist vor der Mitgliederversammlung durchzuführen.

§ 18 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht wird vom Vorstand einberufen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die aus drei verschiedenen Abteilungen kommen sollen. Die Schiedsrichter wählen ihren Obmann selbst.
3. Das Schiedsgericht entscheidet auf Anruf endgültig und bindend über Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, deren Schlichtung im Vereinsinteresse geboten ist. Es entscheidet ferner über Widersprüche gegen Ausschlüsse nach § 8, Absatz 5.
4. Das Schiedsverfahren ist mit einem schriftlich begründeten Antrag einzuleiten. Der Obmann bestimmt das weitere Verfahren und erläutert es den Parteien. Er hat den Parteien Gehör zu gewähren und zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Für den erweiterten Datenschutz gilt die Datenschutzvereinbarung gemäß Anhang.

§ 20 Haftung (gemäß § 26 BGB und § 31a BGB)

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit im Innenverhältnis beschränkt.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Zur Auflösung des Vereins sind zwei Liquidatoren zu bestellen.

3. Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Stadt Hainichen zu zuführen. Die Stadt Hainichen ist verpflichtet, dieses nur für gemeinnützige Zwecke im Bereich des Sports zu verwenden.

Anhang

Datenschutzvereinbarung

- Als Mitglied des Landessportbundes Sachsen, des Deutschen Turnerbundes, des Sächsischen Turnverbandes und des Kreissportbundes ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Empfänger: Name, Anschrift und Geburtsdatum der Mitglieder, Name der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.
- Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Vereins-Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien, sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt,

sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.